

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **8 (1941-1942)**

Heft 8

PDF erstellt am: **23.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PROTAR

Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz
Revue suisse de la Défense aérienne
Rivista svizzera della Protezione antiaerea

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo ufficiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Inseraten-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

Juni 1942

Nr. 8

8. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Gefechtsdraht-Leitungsbau der Luftschutztruppe.		Zur Behandlung der Disziplinarfälle.	
Von Lt. A. Brodbeck	137	Von Lt. E. Eichenberger	146
Die Atmungsgymnastik in der Erziehungsarbeit der		Gas!	148
Kreislaufgeräteträger. Von Oblt. G. Peyer	140	Bildung von sanitärischen Untersuchungskommissionen	
Chronique militaire. Par le cap. E. Næf		für den Luftschutz und das Verfahren für die sani-	
Pour la maîtrise de l'air	141	tarische Beurteilung der Luftschutzdienstpflichtigen.	152
Les avions piqueurs dans la bataille	143	Kleine Mitteilungen	154
Das soldatische Wesen in der Ausbildung. Von Wm. Herzig	145	Literatur	156

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.

Gefechtsdraht-Leitungsbau der Luftschutztruppe Von Lt. A. Brodbeck, Zürich

Bevor wir über die Art der Ausführung von Gefechtsdrahtleitungen sprechen, müssen wir die Frage erörtern: In welchem Falle werden Gefechtsdrahtleitungen erstellt? In diesem Zusammenhang dürfen die technischen Verordnungen der Eidg. Telegraphen- und Telephonverwaltung (TTV) und die Bestimmungen über das L-Netz nicht unerwähnt bleiben, wobei folgende Grundregeln zu beachten sind:

Die Verantwortlichkeit über die Betriebsbereitschaft der Telephonleitungen dieses Netzes trägt in Friedenszeiten die TTV und in Kriegszeiten die Abteilung für passiven Luftschutz des Eidg. Militärdepartementes. Unterhalt und Störungsbehebung hingegen werden, soweit es die Arbeitskräfte erlauben, ausschliesslich durch die TTV besorgt. Die Luftschutztruppe kann daher auf die Mithilfe der TTV rechnen, und sollte diese keine Arbeitskräfte mehr zur Verfügung haben, um die Störungsbehebung zu besorgen, bleibt immer noch die Mitwirkung der TTV bei der Störungseingrenzung.

Die technischen Vorschriften über das L-Netz sehen vor, dass die Erstellung von Anschlüssen an die Zentrale oder von Verlängerungen von Teilnehmer- und Reserveleitungen mittels Draht Type P, Feldkabel oder Gefechtsdraht, in Friedenszeiten nur für kurzdauernde Uebungen zulässig ist. Der Luftschutztruppe ist der Bau provisorischer Leitungen gestattet, dagegen ist die Ueberführung der Leitungen in der Zentrale und bei den Ueberführungspunkten Sache der TTV. Sämtliche Einrichtungen, welche für die Durchschaltungen von Leitungen und für die Anschaltung von luftschutzeigenen Anlagen an das Ziviltelephon verwendet werden, müssen den von der TTV hierfür gestellten Bedingungen entsprechen und dürfen die

Betriebssicherheit der Zivilanlage nicht beeinträchtigen.

Massgebend für die Ausführung von Inneninstallationsarbeiten sind die Vorschriften für die Erstellung von Hausinstallationen an das staatliche Telephonnetz (Vorschriften B-190, herausgegeben von der TTV). Im übrigen ist es der Luftschutztruppe nicht gestattet, von sich aus Aenderungen an den Anlagen der TTV vorzunehmen. Ergänzend sei hier noch bemerkt, dass unter «Anlagen der TTV» nicht etwa nur die Zentraleinrichtungen, die Kabelanlagen und die oberirdischen Leitungen zu verstehen sind, sondern überhaupt die ganze Einrichtung von der Zentrale bis zum Teilnehmeranschluss, inbegriffen die Telephonapparate.

Ein Erlass der TTV vom Jahre 1940 regelt die Bedingungen, unter welchen für das Luftschutznetz Leitungen zur Verfügung gestellt werden können, wobei hervorzuheben ist, dass, soweit als möglich, Reserveleitungen zu verwenden sind. Erst wenn keine Reservedrähte mehr zur Verfügung stehen, dürfen aktive Teilnehmeranschlüsse belegt werden. (Für nur zeitweilig benützte Leitungen des L-Netzes wird keine Mietgebühr berechnet.)

Nachdem feststeht, dass die TTV die erforderlichen Verbindungen soweit als möglich bereitstellt und die Verantwortlichkeit für die Betriebssicherheit dieses Netzes trägt, ist es auch ohne weiteres klar, weshalb die L-Truppe ohne vorherige Verständigung mit der TTV nichts unternehmen darf, was zu Störungen Anlass geben könnte.

Die eingangs gestellte Frage «Wann werden Gefechtsdrahtleitungen erstellt?» lässt sich nach diesen Ausführungen kurz zusammenfassen. Ge-